



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Freiburg

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle des Kultusministeriums
beim Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 20.09.2012
Name Ulrich Reichenbach
Durchwahl 0761 208-1354
Aktenzeichen KPO-MHO-FR14
(Bitte bei Antwort angeben)
ulrich.reichenbach@rpf.bwl.de

An die
Kandidaten und Kandidatinnen der
Künstlerischen Staatsprüfung für das
Lehramt an Gymnasien
im Frühjahr 2014

AUSSCHREIBUNG

Künstlerische Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Frühjahr 2014

Anmeldetermin

Meldung zur Prüfung bis spätestens **15. Dezember 2013** beim Landeslehrerprüfungsamt. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Ebenfalls muss die **Wissenschaftliche Arbeit im Falle der Abschlussprüfung** beim Frühjahrstermin bis **15. Oktober 2013 angemeldet** sein. Die einzelnen Prüfungen finden voraussichtlich Anfang April 2014 statt.

Die Anmeldeunterlagen sind in den zuständigen Stellen der Hochschule oder im Internet unter www.llpa-bw.de (Regierungspräsidium Freiburg/Künstlerische Staatsprüfung /Meldeformulare) erhältlich.

Die Einstellung für den 18-monatigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erfolgt im Januar jeden Jahres. Die gesamte Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien muss daher im Herbst abgeschlossen sein, wenn der Monat Januar des folgenden Jahres als Einstellungstermin angestrebt wird.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Wissenschaftlichen Arbeit, zur Verfahrensweise bei genehmigten Rücktritten oder Unterbrechungen der Prüfung, zu der Form der Scheine, der Pausenmöglichkeit bei Blasinstrumenten und den Einreichfristen bei praktischen Prüfungen.

Abgabe der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen müssen **v o l l s t ä n d i g** vorgelegt werden.

Das Landeslehrerprüfungsamt erkennt nur Leistungsnachweise (Scheine) an, die mit Unterschrift des Dozenten und Stempel der Hochschule ausgestellt sind. Es können auch beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

➔ Ausnahmsweise können **Scheine**, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht ausgestellt sind, bis spätestens **01. März 2014 (Poststempel)** nachgereicht werden. Die Unterlagen sind direkt dem Landeslehrerprüfungsamt zu übersenden (nur per Post). **Später eingehende Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt. Bei unvollständigen Unterlagen nach dem 01.03.2014 wird die Zulassung zur Prüfung untersagt** (§ 10 sowie § 12 der Künstlerischen Prüfungsordnung).

Mitteilungen des Landeslehrerprüfungsamtes

➔ Zur Vereinfachung der Kommunikationsabläufe werden **Zwischenberichte (wie fehlende Scheine zur Prüfung)** nur noch per Email vom LLPA versandt. Daher geben Sie auf dem „Antrag zur Prüfung“ **unbedingt ihre Emailadresse an.**

Es wird gebeten, **Namens- und Anschriftenänderungen umgehend** dem Landeslehrerprüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Mitteilungen des Landeslehrerprüfungsamtes ergehen normal an die Anschrift am Hochschulort.

Zeugnisse und Bescheide werden an die Heimatadresse versandt.

Der **endgültige Prüfungsplan** wird rechtzeitig durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Eine schriftliche Benachrichtigung der Bewerber erfolgt nicht.

gez. Winfried Stein
Lt. RSD

HINWEISE

Künstlerische Prüfungsordnung vom 13.03. 2001

Wissenschaftliche Arbeit

Die Prüfungsordnung vom 13.03.2001 führt in § 13 aus, dass das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit frühestens nach der Zwischenprüfung und **spätestens zwei Monate vor dem vom Prüfungsamt festgelegten Meldetermin** für die abschließende Teilprüfung (Abschlussprüfung) angemeldet werden muss. Ein Exemplar der Arbeit muss spätestens 4 Monate nach der Themenvergabe dem Prüfer, der das Thema vergeben hat, und dem Landeslehrerprüfungsamt abgegeben werden.

Damit muss die Wissenschaftliche Arbeit im Falle der Abschlussprüfung zum Frühjahrs-termin bis **15. Oktober 2013 angemeldet** sein. Nach den allgemein gültigen Rechts- und Verwaltungsprinzipien sind alle Bewerber gleich zu behandeln.

Sollte ein Bewerber seine Wissenschaftliche Arbeit nicht fristgerecht gemeldet haben, muss das Landeslehrerprüfungsamt diesem Kandidaten ein Thema aus der Musikwissenschaft oder Musikpädagogik zuteilen und somit die Bearbeitungszeit in Gang setzen.

Die Bearbeitungszeit der WA unterliegt bei gemeldeten Erkrankungen den Bedingungen der „Unterbrechung der Prüfung“ -siehe nächster Spiegelstrich-.

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

Rücktritt von der Prüfung und Unterbrechung der Prüfung werden vom Landeslehrerprüfungsamt bei Vorliegen wichtiger Gründe genehmigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wegen Krankheit das Ablegen der Prüfung verhindert wird.

In diesem Falle ist dem Landeslehrerprüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen (Beginn der Erkrankung, Diagnose und voraussichtliches Ende) enthält, vorzulegen. Attestvorlage unter www.llpa-bw.de (Regierungspräsidium Freiburg).

Nicht abgelegte Teile der Prüfung werden in der Regel zum nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt.

Leistungsnachweise

Das Landeslehrerprüfungsamt erkennt nur noch Leistungsnachweise an, die

- auf dem Formular der Hochschule,
- mit Vor-, Zuname und Geburtsdatum,
- dem Titel der Veranstaltung,
- und dem Fachgebiet (Musikwissenschaft, -pädagogik...),
- der Art der Leistung und der Benotung,
- mit dem Namen und Unterschrift des Dozenten,
- und dem Siegel der Hochschule

ausgestellt sind!

Wenn keine Originalscheine eingereicht werden, sind **amtlich beglaubigte Kopien** vorzulegen.

Möglichkeit von Pausen in Prüfungen mit Blasinstrumenten

Gemäß Anlage B, KPO vom 13.03.2001 steht bei Blasinstrumenten dem Bewerber auf Wunsch eine Unterbrechung für bis zu 15 Minuten zu.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Kandidaten regelt das Landeslehrerprüfungsamt die Möglichkeit von Pausen in Prüfungen mit Blasinstrumenten wie folgt.

Um einen geordneten Ablauf des Prüfungsplanes und die zeitnahe Prüfungsvorbereitung der Kandidaten zu gewährleisten, kann diese Unterbrechung nicht spontan in oder kurz vor der Prüfung angemeldet werden.

Daher muss dieser Unterbrechungswunsch schon bei der Anmeldung zur Prüfung dem Landeslehrerprüfungsamt Freiburg und dem Prüfungsamt der Hochschule schriftlich angezeigt werden. Die Länge der Pause / Pausen sind nach Absprache mit dem Prüfer in dem eingereichten Prüfungsprogramm anzugeben.

Abgabe der erarbeiteten Werke und des Prüfungsprogrammes

Die Aufstellung der erarbeiteten Werke muss spätestens zum 1.3.2014 eingereicht werden, **das von der Lehrkraft unterschriebene Prüfungsprogramm spätestens 3 Wochen vor dem 1. Prüfungstag des Prüfungszeitraumes.**